

**Von:** @neuburg-schrobenhausen.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 13. Oktober 2022 07:37  
**An:** Bauleitplanungen  
**Betreff:** 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6-02 "Bürgerschwaige Ost" -  
Stellungnahme untere Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nachfolgend die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum oben genannten Bauleitplanverfahren.  
Grundsätzlich besteht mit dem Bebauungsplan naturschutzfachliches Einverständnis. Die Abstandsflächen von mindestens 25 m zum im Osten angrenzenden Waldbestand wurden eingehalten. Allerdings bitte ich den nachfolgenden Hinweis zur Kenntnis zu nehmen und ihn entsprechend im Verfahren zu berücksichtigen.

Hinweis zu den Naturschutzbelangen im Verfahren nach § 13a BauGB

Die in § 13a BauGB genannten Verfahrensvereinfachungen umfassen u. a. den Verzicht auf eine Umweltprüfung und den Verzicht auf die naturschutzrechtliche Kompensation nach der Eingriffsregelung. Wir bitten jedoch zu beachten, dass die in § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB genannte Vermeidung von Natur- und Landschaftsbeeinträchtigungen (Minimierung) dabei nicht entfällt. Die planende Gemeinde bleibt auch im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB verpflichtet, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB) gemäß § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7, Abs. 8 BauGB zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen, auch in Bezug auf das weiterhin anwendbare Minimierungsgebot. Nicht kompensierte erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind bei der Abwägung entsprechend zu gewichten. Die im Eingriff liegende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wiegt dabei schwerer, wenn Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unterbleiben.

Die Stadt muss also auch im vereinfachten Verfahren die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes hinreichend prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung in ihre Abwägungsentscheidung einbeziehen. Ein Ermittlungsdefizit i. S. v. § 2 Abs. 3 BauGB liegt vor, wenn abwägungserhebliche Belange in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt worden sind (wie z. B. der hier relevant Erhalt des Baumbestandes).

Daher ist die **Aufnahme und Beschreibung des bestehenden Baumbestandes** auf dem Grundstück notwendig.

Die Festsetzungen auf den privaten Grünflächen müssen dahingehend konkretisiert werden, dass ein dauerhafter Erhalt der Gehölzflächen erzielt werden kann.

Für die Eingrünung der zukünftigen Bauflächen ist ein **Freiflächengestaltungsplan** vorzulegen, welcher eine **angemessene Kompensation** für die notwendigen **Rodungen von Gehölzen** beinhalten muss.

Mit freundlichen Grüßen

Naturschutzreferent

*Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege*  
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1



LANDKREIS  
Neuburg-Schrobenhausen

86633 Neuburg a. d. Donau

Tel: 08431/57-  
Fax: 08431/57-

Mail: @neuburg-schrobenhausen.de  
[www.neuburg-schrobenhausen.de](http://www.neuburg-schrobenhausen.de)